

Mag. Wolfgang Sobotka
Landeshauptmann-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 10.12.2013
zu Ltg.-**218/A-4/35-2013**
-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 10. Dezember 2013

B. Sobotka-F-20/109-2013

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage des Abgeordneten Dr. Walter Laki betreffend „Beaufsichtigung der Gebarung der NÖ Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Landesregierung“, eingebracht am 7. November 2013, Ltg.-218/A-4/35-2013, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Aufbauend auf Artikel 116 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz und § 16 Absatz 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 wurde vom Bundesministerium für Finanzen die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997 erlassen, mit welcher Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände geregelt werden.

Im § 17 der VRV und im Land Niederösterreich zusätzlich im § 83 der NÖ GO 1973 sind die Beilagen zum Rechnungsabschluss normiert.

Die Daten der Gemeinden laut § 17 VRV sind auf Grundlage der jeweils gültigen Gebarungsstatistikverordnung an die Bundesanstalt Statistik Austria zu übermitteln. Dies erfolgt in elektronischer Form in den von der Bundesanstalt Statistik Austria festgelegten Datenformaten.

Das Land Niederösterreich stellt der Statistik Austria eine Liste der Gemeindeverbände zur Verfügung, die Datenlieferungen der Gemeindeverbände erfolgt dann direkt an die Statistik Austria.

Statistische Gesamterfassungen in weiterverarbeitungsfähiger Form über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gemeindeverbände stehen nicht zur Verfügung.

Diesbezügliche Forderungen der Länder an den Bund (so unter anderem auch das heurige Schreiben von LH-Stv. Mag. Sobotka an BM Dr. Fekter), für diese Daten eine Schnittstelle entsprechend der Gebarungsstatistikverordnung des Bundes zur Verfügung zu stellen, wurden bislang nicht erfüllt.

Alle auf Grund des § 17 VRV vorhandenen Daten der Gemeinden werden entsprechend der Resolution des NÖ Landtages den Mitgliedern des NÖ Landtages übermittelt. Aus diesem sind alle auf Grundlage der Gebarungsstatistikverordnung zu meldenden Daten für jede einzelne Gemeinde ersichtlich.

Bezüglich der zum Sektor Staat (Gemeinden) zu zählenden Einheiten (wirtschaftliche Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen NÖ Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligt sind) kann auf den Bericht der Statistik Austria vom Juni 2013 verwiesen werden. Zur Erstellung des Berichts wurden die gesammelten Fragebögen an die Statistik Austria übermittelt.

Die Daten nach §§ 68a und 83 NÖ GO 1973 werden nicht elektronisch übermittelt und weder statistisch ausgewertet, noch stehen sie in einem elektronisch weiterverarbeitbarem Datenformat, das eine Auswertung ermöglichen würde, zur Verfügung.

Im Sinne einer – wie im Zuge der Diskussion über eine allgemeinen Verwaltungsreform laufend geforderten – Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und Verbesserung der Verwaltungsökonomie ist es keinesfalls zielführend, Statistiken und Auswertungen für zusätzliche Daten, welche über die von der Gebarungsstatistikverordnung geforderten Daten der Gemeinden hinausgehen, zu erstellen.

Die Einrichtung einer Schnittstelle entsprechend der Gebarungsstatistikverordnung des Bundes wird von mir natürlich auch weiterhin ausdrücklich gefordert und unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.